Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 322.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 7 May 1801. Fünftes Quartal. Den 17 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 3. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Berichte der Petitionencommißion.)

5. Bürger Simon Anton Pizzotti, als Beauftragter der mehrsten Gemeinden des Distrikts Blonio, Canton Bellenz, stellt dem gesetzgebenden Rath vor, daß, da die Gemeindskammern in diesem Distrikt noch nicht eingesezt sind, die Munizipalitäten sich die Rechte anmassen wollen, die Kirchengüter zu verwalten, und die Pensa, d. h. die Benutzungsart des Weidgangs in den verschiedenen Jahrszeiten zu bestimmen; Verfügungen, welche nach den Vorschriften der Gesetzen, den Gemeindskammern oder den Gemeinden selbst zukommen sollen.

Um dieses zu verhindern, wandte er sich an die Verw. Kammer des Cantons, welche, obschon sie die vorgebrachten Gründe wichtig und entscheidend gefunden habe, nur eine provisorische Verfügung genommen, (welche beygelegt ist), die die Verwaltung der Kirchengüter und anderer Geschäfte wie vorhin, den Gemeindskammern oder Gemeinden zuerkennt.

Der Bittsteller, im Namen der obengenannten Mehrheit der Gemeinden des Distrikts Blenio, wendet sich also an Sie, B. G., damit Sie durch ein Dekret, den Gemeindskammern diejenigen Rechte zusichern, welche ihnen nur provisorisch von der Verwaltungskammer bestätiget worden sind.

Die Pet. Commißion glaubt, indem es hier um die Vollziehung und Beobachtung der Gesetze zu thun ist, müsse die Sache an die vollziehende Gewalt gewiesen werden, worauf sie wirklich anträgt. Angenommen.

6. Heinrich Wunderli von Meilen C. Zürich, in seinem und 21 Hausväter von daselbst Namen, dessen Vollmacht hinter der Vollziehung liegt, beschwerte sich laut beyliegenden Vorstellungen, das erstemal unterm 17. Dec. 1800 und das zweytemal unter dem 18. Merz 1801 bey dem Vollz. Rath, einerseits über die dem Gesetz vom 15. Febr. 1799 zuwiderlaufende willkührliche und ungerechte Anordnung der Gemeindsanlagen ab Seite der Munizipalität Meilen, und anderseits über die unförmliche und partheyische Eintreibung dieser Anlagen. Die Exponenten verlangten gründliche Untersuchung ihrer thatsächlichen Angaben, auf welche sie ihre Beschwerden gründen und für deren Wahrhaftigkeit sie mit Leib und Vermögen gutzustehen sich erklären.

Beydemal ward die Klage von der Vollziehung dem Minister des Innern zu, und auf dessen erstattete Berichte die Petenten abgewiesen. Der Grund dieser unvortheilhaften Berichte des Ministers bestehet, nach Sage der Petenten, darin: daß der Minister, statt sich der von Ihnen angezeigten Mittel zu Aufdeckung der Wahrheit zu bedienen, Informationen von Personen und Behörden aufnahm, die theils den Verhalt der Sache nicht kannten, theils das Verfahren der Munizipalität bereits in Schutz genommen hatten.

In der Voraussetzung, daß es eine der ersten Pflichten der Gesetzgebung sey, wenigstens durch ihr Fürwort bey der Vollziehung dafür zu sorgen, daß das von ihr emanierte Gesetz gehandhabt werde und nicht Willkührlichkeiten der Behörden in schreyende Ungerechtigkeiten ausarten — gehen die Petenten nun Sie B. G. mit der dringenden Bitte an: durch Ihre Einladung den Vollz. Rath zu bewegen, ihre der Petenten auf genau bestimmte Angaben sich gründende Klagen auf ihre Gefahr von der Verwaltungskammer zu Zürich aufs schärfste untersuchen zu lassen.

Die Pet. Commißion rathet an, dieses Ansuchen der Polizeycommißion zur fördersamen Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

7. Jakob Büttler beschwert sich über die von der

Verwaltungskammer zu Solothurn verhängte Abstellung seiner seit der Revolution errichteten Pintenschenke zu St. Wolfgang im Distr. Ballstall. Wird an die Vollziehung gewiesen.

8. Unterm 7. Jenner lezthin beschwerten sich mehrere Bürger der Gemeinden Bilten und Kirenzen über die durch ein unbefugtes Gemeindmehr dekretierte zweckwidrige Verwendung des Gemeindguts und Partikularvermögens. Diese Petition ward als ein in die Abfassung des neuen Munizipalitätsgesetzes einschlagender Gegenstand der ad hoc niedergesezten Commißion, und auf deren Anrathen der Vollziehung überwiesen. Nachwärts langte von den nemlichen Bürgern eine 2te Petition ein, deren Absicht dahin gieng: sich in Betreff der ihnen incompetent auferlegten Vermögenssteuer einstweilen vor der Exekution der Gemeindserkanntniß zu sichern — welche unterm 24. Febr. auf Anrathen der Munizipalitätscommißion gleich der erstern an die Vollziehung gewiesen ward, um nach ihrem Erachten entweder als oberste Administrativbehörde den Fall zu entscheiden, oder aber solchen, nach dem Verlangen der Petenten, an den Civilrichter zu weisen. Die nemlichen Partikularen zeigen Ihnen B. G. nun in einer dritten Petition an, wie daß sie durch einen Beschluß der Vollziehung vom 20. Febr., also vier Tage vor Ihrer Zuweisungserkanntniß vom 24. Febr., mit ihren Vorstellungen und Begehren gänzlich abgewiesen worden seyen, und zwar, wie sie aus den Erwägungsgründen dieses Beschlusses es ersehen, auf die höchst unrichtigen beygeschlichenen Berichte ihrer Gegner. Diese Partikularen, gestüzt auf einen transscribierten Artikel ihres Landrechts, verlangen nun: daß der Anspruch des Gemeindmehrs auf ihr Partikularvermögen und ihre Bestreitung dieses Anspruchs, als ein Streit über das Dein und Mein, an den Civilrichter gewiesen, und bis zu diesem definitiven Entscheid mit Eintreibung der streitigen Vermögenstell inngehalten werden.

Um in diesem delikaten Geschäft desto sicherer zu gehen, rathet die Pet. Commißion an, diese Bittschrift der Vollziehung zu communicieren und derselben Bericht samt Ansicht und lezten Beschluß vom 20. Febr. mit Beschleunigung abzufordern. Angenommen.

9. Die Gemeinde Buchs, Distr. Werdenberg, C. Linth, glaubt, daß einige ihrer Bürger sich neulich bey dem gesetzg. Rath um eine fernere Vertheilung ihrer Gemeindsgüter beworben haben — und protestirt wider dieses Begehren. Da aber keine Spur von diesem supponierten Begehren in den Protokollen zu finden ist, so wird nach dem Ermessen der Pet. Commißion die Protestation der Gemeinde Buchs einstweilen ad acta zu legen seyn. Angenommen.

10. Ein Cercle des Bourgeois zu Yverdun, verlangt von der Patentgebühr befreyt zu seyn. Wird abgewiesen.

11. B. Ludw. Techtermann von Freyburg, begehrt daß sein Geldstag eingestellt werde. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 7. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet von den Desertionen fränkischer Soldaten in das Innere der Schweitz und besonders von denjenigen, welche lezthin auf der Straße von Bern nach Sitten, bey montirten und bewaffneten Soldaten, statt gehabt hat;

Erwägend, daß es nothwendig sey, Maßnahmen gegen die Begünstigungen und Hülfleistungen zu ergreifen, welche die Landeseinwohner dergleichen Individuen verschaffen, es sey, daß sie dieselben aufnehmen, oder ihnen ihre Effekten abkaufen;

Nach Anhörung seines Justiz- und Polizeyministers,

beschließt:

1. Jeder Bürger, welcher überwiesen seyn wird, einen fränkischen Soldaten zur Desertion gereizt, oder auf jede andere Art sein Ausreissen begünstigt zu haben, soll den Gerichten ausgeliefert, und von denselben je nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.
2. Alle diejenigen, welche überwiesen seyn werden, von einem fränkischen Soldaten Kleidungsstücke oder Waffen abgenommen oder gekauft zu haben, sollen ohne Verzug den betreffenden Gerichten angezeigt, und von diesen nach dem Gesetze vom 9. Brachm. bestraft werden.
3. Den öffentlichen Beamten ist aufgetragen, genau zu wachen, daß jeder fränkische Deserteur angehalten, und dem nächst befindlichen fränkischen Platzkommandant ausgeliefert werde.
4. Es ist jedem Bürger unter der im obigen 2ten Art. angedrohten Strafe befohlen, dem Unterstatthalter seines Distrikts in Zeit acht Tagen alle diejenigen Kleidungsstücke, Waffen ꝛc. auszuliefern, welche er etwan von den lezthin auf der Route von Bern nach Sitten ihrer Begleitung entwichenen fränkischen Soldaten empfangen oder gekauft haben mag.
5. Der Unterstatthalter wird diese Effekten dem nächs-